

www. Fishing Daten Schutz Sicherheit Internet
Passwort Gefahr
Datenschutz
Verschlüsselung absichern EDV
Schutz Computer online
Festplatte



Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2 Grundsätze

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

Kapitel 4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Kapitel 5 Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

Kapitel 6 Unabhängige Aufsichtsbehörden

Kapitel 7 Zusammenarbeit und Kohärenz

Kapitel 8 Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Kapitel 9 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen

Kapitel 10 Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Was ist die DSGVO?

- Die DSGVO ist eine EU-Verordnung, die den Umgang mit personenbezogenen Daten EU-weit regeln soll.
- Für Verbraucher mehr Transparenz
- Betroffene soll in die Lage versetzt werden “Herr seiner Daten” zu bleiben und genau zu wissen, warum und wofür seine Daten verwendet werden. D
- Der Umgang mit personenbezogenen Daten EU-weit vereinheitlicht.
- Geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten - einheitliche Standards.
- Bußgeld-Rahmen mit bis zu 4 Prozent des Jahresumsatzes oder 20 Millionen Euro (der Geldbetrag, der höher ist, wird genommen).
- Bußgelder eine abschreckende Wirkung - der Datenschutz ernster genommen wird als das bisher der Fall war.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

Für wen gilt die DSGVO?

- Die DSGVO gilt unabhängig von der Unternehmensgröße:
- für alle Unternehmen und deren Niederlassungen in der EU, die personenbezogene Daten verarbeiten.
- für alle Unternehmen außerhalb der EU, sofern die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen in der Union steht, oder das Verhalten von EU-Bürgern beobachtet wird.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- Was bedeutet "Datenverarbeitung"?
 - Unter dem Begriff „Verarbeitung“ versteht die DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang mit personenbezogenen Daten,
 - wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
 - Somit ist auch jedes bloße Anschauen auf dem Bildschirm oder einem Papier bereits eine Datenverarbeitung, ohne dass diese bei der Verarbeitung verändert werden.
 - Beispiele: Erstellung einer Email-Liste, Annahme einer Visitenkarte, führen einer Mitarbeiter- oder Bewerberdatenbank.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- **Was sind "personenbezogenen Daten"?**

- Personenbezogene Daten sind Informationen, durch die eine einzelne Person identifiziert werden kann. Damit sind alle Informationen umfasst, die über eine Person etwas aussagen.

- Beispiele:

- Name

- E-Mail-Adresse

- Anschrift

- Telefonnummer

- Kontodaten

- Standortdaten

- IP-Adresse

- Bestell-ID

- Transaktions-ID

- Trackingdaten, über die Rückschlüsse auf den Betroffenen gezogen werden können

- etc

- Durch diese Daten und auch durch eine Kombination einzelner Daten, ist es möglich, dass eine betroffene Person identifiziert werden kann. Sie gelten für die EU daher als besonders schützenswert. Sie als Unternehmer oder Selbstständiger tragen für die gesammelten Daten die Verantwortung und müssen in der Lage sein zu erklären, auf welcher Berechtigungsgrundlage die Daten verarbeitet werden und welche Schutzmaßnahmen Sie dabei ergreifen.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- Der "Verantwortliche"
 - Diejenige natürliche oder juristische Person, die über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Es haftet also das gesamte Unternehmen im Falle einer Strafe.
- Der "Auftragsverarbeiter"
 - Eine natürliche oder juristische Person, die im Auftrag des Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet.
- Wer ist der "Betroffene"?
 - Es handelt sich hierbei um diejenigen natürlichen Personen, deren Daten erhoben und verarbeitet werden.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- Der Begriff der "Einwilligung"
 - Die betroffene Person freiwillig und vollständig informiert für einen bestimmten Zweck der Datenverarbeitung zustimmt. Diese Zustimmung kann schriftlich, elektronisch oder auch mündlich erfolgen.
 - Hinweis: Diese Einwilligung muss eine seitens des Betroffenen proaktive Handlung beinhalten wie das Anhaken einer Checkbox. Weiterhin darf das Geben der Einwilligung nicht an eine "Belohnung" in irgendeiner Form gebunden sein ("Kopplungsverbot"). Eine „ausdrückliche“ Einwilligung ist nur bei der Verarbeitung von sensiblen Daten erforderlich.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- Bedingungen für die Einwilligung
 - Die Einwilligung selbst muss im Klartext dokumentiert und sicher gespeichert sein.
 - Einwilligung in klarer und verständlicher schriftlicher Form vorliegen.
 - keine weit gefassten Pauschaleinwilligungen, sondern für jeden Verarbeitungszweck muss es eine separate Einwilligung geben.
 - Beispielsweise ist E-Mail-Marketing ein anderer Verarbeitungszweck als das Bilden von Kundenprofilen, bei dem ein Betroffener aufgrund von personenbezogenen Daten (z.B. Trackingdaten) automatisiert “bewertet” wird.
 - Jederzeit muss es eine Widerrufsmöglichkeit für den Betroffenen geben, durch die er dem Datenverarbeiter (“Verantwortlichen”) seine Erlaubnis zur Verarbeitung seiner Daten zweckgebunden entziehen kann.
 - Hinweis: Vor dem 25.5. erhobene personenbezogene Daten dürfen weiterhin verarbeitet werden, sofern eine nachweisbare Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten besteht, das dem des Betroffenen überwiegt

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- "Profiling"
 - Dies ist per Definition: Jegliche Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten unter Bewertung persönlicher Aspekte in Bezug auf eine natürliche Person, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel der betroffenen Person, soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
 - Als Beispiel ist hier die Schufa zu nennen, deren Profiling den Betroffenen in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- 7 Grundsätze (Artikel 5, DSGVO)
 - Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich rechtmäßig, transparent und so verarbeitet werden, wie es der naive User erwarten würde („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).
 - Die Verarbeitung darf ausschließlich für von vornherein festgelegte und dokumentierte Zwecke durchgeführt werden (“Zweckbindung”).
 - Sie muss auf das unbedingt notwendige Maß an Umfang der Datenerhebung und Verarbeitung beschränkt sein (“Datenminimierung”).
 - Sie muss sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein (“Richtigkeit”).
 - Die betroffene Person darf nur so lange identifizierbar sein, wie es für den Verarbeitungszweck unbedingt notwendig ist (“Speicherbegrenzung”).
 - Die Daten müssen hinreichend geschützt werden (“Integrität und Vertraulichkeit”).
 - Der Verantwortliche (zum Beispiel der Geschäftsführer der Firma) muss die Einhaltung nachweisen können (“Rechenschaftspflicht”).

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Artikel 6, DSGVO)
 - Grundsätzlich ist jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten verboten. Für Unternehmer ist hier relevant, dass eine Berechtigungsgrundlage zur Verarbeitung der Daten existiert. Im Wesentlichen gibt es hier 4 für Sie wichtige Berechtigungsgrundlagen:
 - Einwilligung: Der Betroffene hat der Verarbeitung ausdrücklich zugestimmt.
 - Vertrag: Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von einem Vertrag, z.B. Kaufvertrag.
 - Berechtigtes Interesse: Die Verarbeitung erfolgt, um ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen zu wahren.
 - Gesetzliche Pflicht: Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung der Daten.
- Hinweis: einerseits ist die Berechtigungsgrundlage "berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6, Ziffer 1 f" sehr vage gefasst, andererseits das Hauptargument, wenn Sie beispielsweise Ihre Kunden via E-Mail kontaktieren ohne deren Einwilligung. Leider liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Gerichtsurteile vor. Die sichere Variante ist, nur Kunden anzuschreiben, wenn eine Einwilligung seitens des Kunden/Betroffenen (in Form eines Doppel-Optin) vorliegt

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- Was ändert sich mit der DSGVO für Privatpersonen?
 - Relativ wenig. Denn: Private Datenanwendungen sind explizit ausgenommen. Alles was für die reine private Nutzung gespeichert wird, stellt daher kein Problem dar.
- Wenn ich fotografiere hat das mit Datenschutz einmal gar nichts zu tun
 - Bloggern oder Fotografen sollen grundsätzlich mit Bildrechten vorsichtig umzugehen. Denn mittlerweile werde weitgehend hochauflösend fotografiert, so könne man schnelle einzelne Menschen aus einer Gruppe heraus identifizieren.
 - Hierbei geht es aber um das „Recht auf Persönlichkeit“, das hat im Grunde gar nichts mit der DSGVO zu tun.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- Was bedeutet das für private Homepages?
 - Natürlich muss er ein Impressum und ein Datenschutzvermerk (übrigens heute schon!) auf der Homepage zugänglich machen.
 - Mitteilung, dass z.B. Google Dienste genutzt werden und somit automatisch oder freiwillig vom User übermittelte Daten an Google weitergegeben werden.
 - Nichteinhaltung der EU-DSGVO von Google ist der private Webseitenbetreiber weiterhin nicht verantwortlich zu machen.
- die EU-DSGVO richtet sich an Unternehmen und Unternehmer, so wie auch heute schon das BDSG. Es gilt nicht für Privatpersonen, außer als Verbraucherschutzrecht gegen Unternehmen.

Datenschutz-Grundverordnung DSGVO

- Wenn man auf seiner privaten Homepage Werbung einblendet um damit Geld zu verdienen / sich die Kosten für die Homepage zu verdienen. Dann ist man ein kommerzieller Anbieter und somit vollständig DSGVO verpflichtet.
- Aber privat ist die DSGVO dazu da die Rechte als Privatperson sicherzustellen und man hat als Privatperson nichts zu befürchten.

DSVG - Vereine

- DSGVO – 10 Tipps für Vereine -
 - https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Orientierungshilfen/Datenschutz_im_Verein__DS-GVO__-_Kompakt.pdf
- Erstellen Sie ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO.
/media/manni/SPD-Stick/SPD/2018/Monatsversammlung/20-06-2018/muster_1_verein_verzeichnis.pdf
- Erheben, speichern und verarbeiten Sie personenbezogene Daten nur, wenn Sie eine Rechtsgrundlage hierfür haben. Bei Vereinen dürfte der Vertrag über die Mitgliedschaft in Verbindung mit der Vereinssatzung in den meisten Fällen als Rechtsgrundlage dienen. Für einen Newsletterversand u.ä. braucht es eine Einwilligung.
- Mitglieder müssen über die Datenverarbeitungsvorgänge informiert werden. Insbesondere ist darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage über welchen Zeitraum verarbeitet werden.
- Erheben, speichern und verarbeiten Sie nur die personenbezogenen Daten, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind und speichern Sie diese auch nur so lange, wie sie für die Erfüllung des Zwecks erforderlich sind (Achtung: Gesetzliche Aufbewahrungsfristen beachten).
- Stellen Sie organisatorisch und technisch sicher, dass nur diejenigen Personen personenbezogene Daten einsehen und verarbeiten können, die dies auch rechtlich dürfen bzw. müssen.
- Betroffene haben verschiedene Betroffenenrechte wie z. B. das Auskunftsrecht oder das Recht auf Datenlöschung. Stellen Sie sicher, dass Sie diesen Rechten zeitnah nachkommen können.
- Prüfen Sie, ob Sie einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung benötigen.
- Prüfen Sie, ob Sie eine Datenschutzfolgenabschätzung durchführen müssen. Diese ist immer dann durchzuführen, wenn ein hohes Risiko bei der Datenverarbeitung im Verein besteht.
- Sind zehn oder mehr Personen mit der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden.
- Dokumentieren Sie wie sie Daten verarbeiten und wie Sie Ihren Pflichten nachkommen.

Wobei sollten Unternehmen aufpassen ?

- Mehrere Bereiche sind kritisch, etwa der Kundenkontakt, die Bewerbungsverfahren und der Umgang mit den Daten ehemaliger Mitarbeiter. Firmen sollten ihren Kunden und Geschäftspartnern anbieten, künftig verschlüsselt über E-Mail zu kommunizieren.
- Es ist wichtig, dass man darüber vorher mit Geschäftspartner spricht und die Vereinbarung auch schriftlich festhält.

Was gilt für Bewerber und Mitarbeiter ?

- Die DSGVO überlässt es den Mitgliedsstaaten, den Datenschutz für Beschäftigte konkret zu regeln. **In Deutschland war vieles schon vorher national festgeschrieben, etwa im Bundesdatenschutzgesetz.** Worauf Arbeitgeber jedoch jetzt genauer achten sollten: Bewerber und Mitarbeiter müssen informiert werden, wofür ihre Daten verwendet und wie lange sie gespeichert werden.
- „Betroffene haben ein Recht auf Löschung ihrer im Unternehmen nicht mehr benötigten Daten“, sagt Annegret Balzer, Spezialistin für Beschäftigtendatenschutz bei Kleiner Rechtsanwälte in Stuttgart.

Welche Fristen sind einzuhalten ?

- Gesetzliche Fristen zum Löschen gibt die DSGVO nicht vor.
- Daten von Bewerbern dürfen nur so lange aufbewahrt werden, wie sie für das konkrete Verfahren relevant sind. Das war auch bisher schon der Fall.
- Wenn ein Arbeitnehmer aus einer Firma ausscheidet, muss das Unternehmen seine Daten hingegen nicht sofort löschen. Der Kollege könnte ja noch Urlaubsansprüche anmelden oder ein Arbeitszeugnis verlangen. Oder die Firma könnte Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen. Hier liegen die nationalen Verjährungsfristen in der Regel bei zwei bis drei Jahren.

Welche Probleme wirft das auf ?

- Auch ein Arbeitnehmer, der etwa seinen Chef bestohlen hat, kann die Löschung seiner Daten verlangen. Wenn der Arbeitgeber dem nachkommt, könnte sich derjenige erneut an einem anderen Standort der Firma bewerben, ohne dass sein Fehlverhalten auffliegt.
- Der Arbeitgeber hat also ein berechtigtes Interesse daran, in diesem Fall die Daten des Betroffenen langfristig zu speichern, zumindest dessen Namen, Geburtsdatum und den Kündigungsgrund. Ob ein solches Interesse allerdings schwerer wiegt als der Anspruch eines ehemaligen Kollegen auf den Schutz seiner Daten, werden in den kommenden Jahren wohl eher Gerichte entscheiden müssen. „Das lässt sich nur im Einzelfall beurteilen“, sagt ein Sprecher des Bundesdatenschutzbeauftragten.

ToDo	Erledigt	Stichtag
Datenschutzbeauftragter		
Datenschutzbeauftragter benennen (in./ex.)		25.05.18
Veröffentlichung und Mitteilung an die Aufsichtsbehörde.		25.05.18
Beauftragter in webbasierender Datenschutzerklärung mit Kontaktdaten benennen		25.05.18
Webseite/Online-Marketing		
Rechtskonforme Datenschutzerklärung		25.05.18
Datenschutzerklärung in KundenWiki und Webportal		25.05.18
SSL-Verschlüsselung		25.05.18
Verschlüsseltes Kontaktformular		25.05.18
Plug-In Hinweis (Facebook, Twitter)		25.05.18
Cookie-Hinweis		25.05.18
Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung		
Erstellen einer Liste mit allen betroffenen Dienstleistern		
Mitarbeiterdatenschutz		
Anpassung neuer Arbeitsverträge/Einwilligung der Mitarbeiter		
Auskunftspflicht		
Bereitstellung eines Systems für Informationen		
und Auskunftserteilung (Mitarbeiter, Kunden, Gäste, etc.)		
Benennung eines Verantwortlichen		
Mustervorlage für Auskünfte		
Löschkonzept		
Erarbeitung eines Löschkonzepts		
(Welche Daten sind von wem wann zu löschen)		
Datensicherheitskonzept		
Erarbeitung Konzept für Vorbeugung,		
Einschätzung und Überwachung der Datenströme		
Zugriffsregelung		
Konzept Datenschutzverletzung		
Meldebeauftragter innerhalb von 72h		